



**Gemeinde Dällikon**

---

# **REGLEMENT ZUR VIDEOÜBERWACHUNG**

**vom 5. Februar 2013**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
	Art. 1 Gesetzliche Grundlage.....	3
	Art. 2 Verantwortlichkeit und Zweck.....	3
	Art. 3 Verhältnismässigkeit .....	3
	Art. 4 Überwachungszeit, Hinweistafel, Bekanntgabe .....	4
	Art. 5 Zuständige Person oder Stelle .....	4
<b>II</b>	<b>Besondere Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
	Art. 6 Art der Überwachung .....	4
	Art. 7 Auswertung .....	4
	Art. 8 Aufbewahrung und Löschung.....	4
	Art. 9 Weitergabe von Videoaufzeichnungen.....	5
	Art. 10 Rechte betroffener Personen .....	5
	Art. 11 Datenschutz .....	5
<b>III</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>5</b>
	Art. 12 Inkrafttreten .....	5

(Die in diesem Reglement enthaltenen Personenbezeichnungen gelten sowohl für männliche wie auch für weibliche Personen.)

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gesetzliche Grundlage**

Gestützt auf Art. 30 der Polizeiverordnung der Gemeinde Dällikon vom 9. Juni 2009 erlässt der Gemeinderat Dällikon ein Reglement zur Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Anlagen.

### **Art. 2 Verantwortlichkeit und Zweck**

Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

Die Videoüberwachung bezweckt hauptsächlich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen. Sie erfolgt bei Vergehen und Verbrechen in Koordination mit den zuständigen Polizeiorganen. Die Videoüberwachung soll insbesondere:

- a) die Belästigung von Personen, die Beschädigung von Sachen und Einbrüche verhindern;
- b) die Verunreinigung und Widerhandlung gegen die Abfallentsorgungsvorschriften verhindern.
- c) die Aufklärung von strafbaren Handlungen erleichtern;
- d) die Identifikation von Personen mit Hausverbot ermöglichen;
- e) die Einhaltung von Benutzungs- und Hausordnungen gewährleisten;
- f) die öffentliche Sicherheit und die Ordnung wahren.

Die erhobenen Daten können in der Folge den richterlichen Behörden als Beweismittel dienen.

### **Art. 3 Verhältnismässigkeit**

Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung bzw. Weitergabe von nach Art. 2 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt ausserdem voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.

Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig. Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

#### **Art. 4 Überwachungszeit, Hinweistafel, Bekanntgabe**

Die Videoüberwachung kann Tag und Nacht während 365 Tagen pro Jahr erfolgen.

Die Videoüberwachung, ihr Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen am Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen.

Die Gemeinde Dällikon führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen inkl. Betriebszeiten und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

#### **Art. 5 Zuständige Person oder Stelle**

Die Verantwortung für die Auswertung des Bildmaterials zur Auswertung sowie zur Vernichtung und/oder zur allfälligen Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen der oben genannten Zwecke liegt beim Gemeinderat. Er bestimmt konkret die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung, die im Rahmen dieses Reglements und ihrer Befugnisse Zugang zur Überwachungsanlage und Zugriff auf die Daten haben.

Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zweck des Unterhalts der technischen Einrichtungen. Sämtliche Angestellte, welche Zugang zum Bildmaterial haben, sowie das technische Wartungspersonal haben eine Datenschutzvereinbarung zu unterzeichnen.

## **II Besondere Bestimmungen**

#### **Art. 6 Art der Überwachung**

Es werden Videotechnologien eingesetzt, welche die Bildsignale aufzeichnen und eine nachträgliche Auswertung mit Identifikation von aufgenommenen Einzelpersonen ermöglichen. Wo möglich, sollen sogenannte „Privacy Filters“ eingesetzt werden. Die Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.

#### **Art. 7 Auswertung**

Wird eine Widerhandlung im Sinne von Art. 2 festgestellt, so sind die Aufzeichnungen der Videokameras (innert 7 Tagen) anonym auszuwerten.

Enthalten die Aufzeichnungen relevante Informationen für die Erreichung des Zwecks gemäss Art. 2, kann eine personenbezogene Auswertung vorgenommen werden.

#### **Art. 8 Aufbewahrung und Löschung**

Die Aufnahmen sind an einem sicheren Ort und vor unberechtigtem Zugriff geeignet geschützt aufzubewahren. Die erhobenen Daten sind umgehend nach

Gebrauch, spätestens aber nach 30 Tagen seit der Aufzeichnung, zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Artikel 10 weitergegeben werden. Die übrigen Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

#### **Art. 9 Weitergabe von Videoaufzeichnungen**

Videoaufzeichnungen dürfen anderen Organen nur unter nachfolgender Voraussetzung bekannt gegeben werden,

- a) den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone in der Regel auf den Verfügung hin;
- b) den Behörden, bei denen die Gemeinde Dällikon Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.
- c) Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

#### **Art. 10 Rechte betroffener Personen**

Betroffene Personen können ihr Recht auf Zugang zu den Informationen (Auskunftsrecht) gemäss übergeordnetem Gesetz über die Informationen und den Datenschutz (IDG) beim Gemeinderat Dällikon schriftlich geltend machen.

#### **Art. 11 Datenschutz**

Die zuständigen Personen und Stellen sind verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des übergeordneten Rechts vorbehalten.

### **III Schlussbestimmungen**

#### **Art. 12 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. April 2013 in Kraft.

Dällikon, 5. Februar 2013

#### **GEMEINDERAT DÄLLIKON**

Präsident:                      Schreiber:

René Bitterli                      Ruedi Bräm